

Sitzung vom 16. April 2014

**477. Anfrage (Bauten im Gewässerraum, Verhinderung
der Einfuhr und Ausbreitung gebietsfremder Organismen)**

Kantonsrat Lorenz Habicher, Zürich, hat am 3. Februar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Auf den 1. Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und auf den 1. Juni 2011 in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) mehrere neue Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums in Kraft getreten. Solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgesetzt haben, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (z. B. Wanderwege, Brücken) erstellt werden.

Das Neophytenprogramm der Verwaltung zielt auf die Koordination der Bekämpfung und die Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten im Kanton Zürich. Der Verhinderung der Einfuhr invasiver, gebietsfremder Organismen muss besonderes Augenmerk geschenkt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die vollständige Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht die Installation eines alten Hafenkrans am Limmatquai dem GSchG und den Übergangsbestimmungen der GSchV? Auf welche Weise wird das abfliessende Niederschlagswasser dieses Bauwerks gesammelt bzw. abgeleitet?
2. Wurde für diesen Hafenkran ein entsprechendes Baugesuch gestellt und von Stadt und Kanton geprüft bzw. bewilligt?
3. Der vorgesehene Hafenkran unbekannter Bauart und geheim gehaltenen Ursprungs soll im Ausland in Betrieb gestanden haben und ist somit auch in Kontakt mit für den Kanton Zürich gebietsfremden Organismen gekommen sein. Wie wird die Einfuhr von Neophyten, Neozoen und Neomycet durch dieses Objekt verhindert?
4. Sollten invasive, gebietsfremde oder gentechnisch veränderte Organismen durch den Hafenkran verbreitet werden, wer wird dafür zur Verantwortung gezogen? Mit welchen Strafen haben die Verursacher, inkl. die verantwortliche Behörde, zu rechnen?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lorenz Habicher, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Nach Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfes ist die Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) des Bundes.

Seit dem 1. Juni 2011 sind die Änderungen vom 4. Mai 2011 der GSchV in Kraft. Gemäss deren Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im vorläufigen Gewässerraum (bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 12m Breite ein beidseitiger Uferstreifen von jeweils 20m) neue Anlagen grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen sind insbesondere solche des Hochwasserschutzes oder des Natur- und Landschaftsschutzes.

Das befristete Kunstobjekt «Hafenkran» kommt in einem dicht überbauten Gebiet an der Limmat für eine beschränkte Zeit (längstens neun Monate) zu stehen. Zudem stehen dem geplanten Projekt keine überwiegenden Interessen wie zum Beispiel Hochwasserschutz oder Natur- und Landschaftsschutz entgegen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV sind gegeben.

Gemäss Plan der Stadt Zürich zur Entwässerung fliesst das Niederschlagswasser unter dem Kran entweder in die beiden Einlaufschächte auf der Terrasse oder über die Treppe aufs Trottoir und von dort in die Gleisentwässerung. Nachfolgend auf die beiden Einlaufschächte auf der Terrasse folgen zwei Schlammsammler mit Einlaufbogen, die sowohl den Rost als auch die schwimmenden Substanzen wie Öle und Fette zurückhalten. Anschliessend fliesst das saubere Wasser über die Meteorwasserleitung in die Limmat. Die Gleisentwässerung der VBZ wird über VBZ-eigene Schlammsammler in die Schmutzwasserleitungen und anschliessend in die Kläranlage geführt.

Zu Frage 2:

Das Projekt des Hafenkran wurde als Baugesuch der Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, zur Bewilligung eingereicht und über ein koordiniertes Baubewilligungsverfahren (§§ 7 und 8 Bauverfahrensverordnung [BVV, LS 700.6]) geprüft und bewilligt. Es liegen eine rechtskräftige Bewilligung der Baudirektion vom 14. März 2012 (Verfahren BVV 09-1692) und ein baurechtlicher Entscheid der Stadt Zürich (Nr. 479/2012 vom 27. März 2012) vor.

Zu Frage 3:

Der Hafenkran stand gemäss Auskunft des Verantwortlichen der Stadt Zürich im Trockenkanal auf der Mole an einem Ostsee-Hafen. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass im Vergleich zum sonstigen innereuropäischen Güterverkehr ein erhöhtes Risiko zur Einschleppung gebietsfremder Arten durch den Hafenkran gegeben ist.

Zu Frage 4:

Bei einer Einfuhr von gentechnisch veränderten oder gebietsfremden Organismen sind das Gentechnikgesetz (GTG, SR 814.91), das Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und die Freisetzungsverordnung (SR 814.911) anwendbar. Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können sowie die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen (Art. 29a Abs. 1 USG; ähnlich für gentechnisch veränderte Organismen Art. 6 Abs. 1 GTG).

Die Strafbestimmungen, welche die Verletzung der Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 6 GTG und Art. 29a USG unter Strafe stellen, sehen bei vorsätzlichem Handeln Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren vor (Art. 35 Abs. 1 Bst. a GTG; Art. 60 Abs. 1 Bst. f USG). Fahrlässige Tatbegehung wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (Art. 35 Abs. 3 GTG; Art. 60 Abs. 2 USG).

Das Risiko, dass gentechnisch veränderte oder gebietsfremde Organismen mit dem Hafenkran eingeschleppt werden, ist äusserst gering. Dass bei der Einfuhr von Gütern in die Schweiz unfreiwillig Neobiota eingeführt werden, kann jedoch nie gänzlich ausgeschlossen werden. Ansonsten müssten sämtliche Güter, Personen und Transportmittel (z. B. Lastwagen oder Transportschiffe) bei der Einfuhr besonders behandelt werden. Es werden aber weder Lastwagen noch Transportschiffe noch private Boote bei Grenzüberschritt so behandelt. Die Sorgfaltspflicht nach Art. 29a USG und Art. 6 GTG ist somit begrenzt. Eine Strafbarkeit ist nicht für jedes noch so kleine Restrisiko anzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatsschreiber:
Hösli